

Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Gemeinde Velen vom 29.11.2011

Der Rat der Gemeinde Velen hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 Satz 1 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) am 28.08.2001 und durch Änderung am 23.11.2009 und am 28.11.2011 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

A. Zuständigkeit des Rates

Der Rat ist all zuständig; er behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen, insbesondere die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Die Ermächtigung von Ausschüssen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
2. Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. Bestellung von Vertretern der Gemeinde in den Mitgliederversammlungen kommunaler Spitzenverbände und den Verbandsversammlungen von Zweckverbänden.
4. Entscheidung über die Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechtes für die Besetzung von Planstellen der Schulleiter und ihrer Stellvertreter an gemeindlichen Schulen.
5. Ernennung und Beförderung der Beamten sowie Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten im Rahmen der in der Hauptsatzung getroffenen Regelung.
6. Errichtung, Änderung und Auflösung von nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts.
7. Bedenken und Anregungen zu Raumordnungsplänen.
8. Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.
9. Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Gemeinde, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, wenn die Aufwendungen oder der Geschäftswert 15.000 € überschreiten und soweit der Rat die Zuständigkeit nicht auf einen Ausschuss delegiert hat.
10. Aufstellung der Denkmalliste und des Denkmalpflegeplanes nach dem Denkmalschutzgesetz.

11. Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 82 GO, soweit sie erheblich sind.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 GO sind unerheblich, wenn sie den Betrag von 15.000 € bei einer Haushaltsstelle und 20% des Haushaltsansatzes nicht überschreiten; sie sind ohne Berücksichtigung des Haushaltsansatzes unerheblich, wenn 2.500 € bei einer Haushaltsstelle nicht überschritten werden.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt, die

- aufgrund gesetzlicher Regelung geleistet werden müssen,
- aufgrund ministerieller Erlasse oder Verfügungen der Bezirksregierung oder des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde geleistet werden müssen,
- aufgrund vertraglicher Regelung geleistet werden und diese vertragliche Regelung auf einem Ratsbeschluss oder einem Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht,
- durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind,
- interne Verrechnungen darstellen,

sind sie im Sinne von § 82 GO NW unerheblich, wenn der Betrag von 25.000 € bei einer Haushaltsstelle nicht überschritten wird.

In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird die Genehmigung zur über- oder außerplanmäßigen Ausgabe vom Bürgermeister erteilt. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

12. Aufnahme von Krediten.
13. Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

B. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde Velen hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Planungsausschuss
- Umweltausschuss
- Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

1. Haupt- und Finanzausschuss

1.1 Aufgaben

- 1.1.1 Koordination der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung.
- 1.1.2 Dringlichkeitsentscheidungen.
- 1.1.3 Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes.
- 1.1.4 Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- 1.1.5 Grundstücksangelegenheiten.
- 1.1.6 Wirtschaftsförderung.
- 1.1.7 Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.
- 1.1.8 Personalangelegenheiten im Rahmen der Hauptsatzung.
- 1.1.9 Vergabe von gemeindlichen Baumaßnahmen.
- 1.1.10 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.

1.2 Entscheidungsbefugnisse

- 1.2.1 Abstimmung von Zuständigkeitsfragen für die Ausschüsse.
- 1.2.2 Angelegenheiten des Rates, bei denen eine Entscheidung nach § 60 GO erforderlich ist (Dringlichkeitsentscheidungen).
- 1.2.3 Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- 1.2.4 Vergabe von Aufträgen von 25.000 € bis 100.000 € jedoch nur im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 1.2.5 Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sinne des VOL und VOB bei einem Auftragswert von 25.000 € bis 100.000 € jedoch nur im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 1.2.6 Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder.
- 1.2.7 Stundung von Forderungen, soweit der Zeitraum 2 Jahre überschritten wird oder der Betrag über 25.000 € liegt.
- 1.2.8 Erlass bzw. Niederschlagung von Forderungen von über 2.500 € bis 5.000 €.
- 1.2.9 Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen bestehender Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse des Rates der Gemeinde.
- 1.2.10 Entscheidung über Führung von Rechtsstreitigkeiten von 15.000 € bis 50.000 €.
- 1.2.11 Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen von über 15.000 € bis 50.000 €.

2. Planungsausschuss

2.1 Aufgaben

- 2.1.1 Bauleitplanung, Verkehrsplanung, städtebauliche Dorfsanierung, Wettbewerbe.
- 2.1.2 Planung gemeindlicher Bauvorhaben.
- 2.1.3 Bauanträge und Bauvoranfragen von besonderer Bedeutung.
- 2.1.4 Friedhofsplanung.
- 2.1.5 Denkmalangelegenheiten.
- 2.1.6 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.

2.2. Entscheidungsbefugnisse

- 2.2.1 Einvernehmen zu Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes und zu Baugenehmigungen nach §§ 33 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung.
- 2.2.2 Planungsaufträge zur Vorbereitung und Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 2.2.3 Vergabe von Aufträgen von 25.000 € bis 100.000 €, jedoch nur im Rahmen der Haushaltsmittel und nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

3. Umweltausschuss

3.1 Aufgaben

- 3.1.1 Beratung über die Entwicklung umweltpolitischer Leitlinien.
- 3.1.2 Beratung über die Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Aufstellung von Landschaftsplänen, der Teillandschafts- und Grünordnungspläne.
- 3.1.3 Natur- und Landschaftsschutz, Pflege- und Schutzmaßnahmen.
- 3.1.4 Mitwirkung bei Begrünungsaktionen und Aufforstungen.
- 3.1.5 Planung und Bau von Rad-, Reit- und Wirtschaftswegen.
- 3.1.6 Mitwirkung bei umweltwirksamen Planungs- und Bauvorhaben.
- 3.1.7 Beratung über Probleme der Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Wasserreinhaltung z. B. im Hinblick auf Industrie und Industrieansiedlungen und beim Ausbau von Verkehrswegen.
- 3.1.8 Fragen der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung.

- 3.1.9 Angelegenheiten der Straßenreinigung, Entwässerung, Straßenbeleuchtung und Müllabfuhr, soweit es sich nicht um Satzungsfragen handelt.
- 3.1.10 Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen.
- 3.1.11 Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände.
- 3.1.12 Festlegung des Wege- und Straßenbauprogramms.
- 3.1.13 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.

3.2 Entscheidungsbefugnisse

- 3.2.1 Vergabe von Aufträgen von 25.000 € bis 100.000 €, jedoch nur im Rahmen der Haushaltsansätze und nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.
- 3.2.2 Entscheidung über das Fällen von Bäumen auf gemeindeeigenen Grundstücken, die für das Orts- oder Landschaftsbild von besonders prägender Bedeutung oder von besonderer Schönheit sind, sofern nicht Verkehrssicherungsgründe das Fällen erfordern.

4. Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

4.1 Aufgaben

- 4.1.1 Schulentwicklungsplanung.
- 4.1.2 Einteilung der Schulbezirke.
- 4.1.3 Neubau und wesentliche Umbauten von Schulen.
- 4.1.4 Angelegenheiten der Schülerbeförderung.
- 4.1.5 Mitwirkung nach § 21 a Schulverwaltungsgesetz.
- 4.1.6 Wichtige sonstige Schulangelegenheiten.
- 4.1.7 Allgemeine Sportpflege.
- 4.1.8 Sportstättenbedarfsplan.
- 4.1.9 Sozial- und Gesundheitswesen, Familienförderung.
- 4.1.10 Angelegenheiten der Kindergärten und Spielplätze.
- 4.1.11 Angelegenheiten der Bücherei, der Musik- und Volkshochschule.
- 4.1.12 Angelegenheiten der Heimatpflege und sonstige kulturelle Angelegenheiten.
- 4.1.13 Kirchenangelegenheiten.
- 4.1.14 Seniorenangelegenheiten, Altenbegegnung und -betreuung.
- 4.1.15 Archiv und Heimatmuseum.
- 4.1.16 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.

4.2 Entscheidungsbefugnisse

- 4.2.1 Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 4.2.2 Vergabe von Aufträgen von 25.000 € bis 100.000 €, jedoch nur im Rahmen der Haushaltsmittel und nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

5. Rechnungsprüfungsausschuss

5.1 Aufgaben

- 5.1.1 Prüfung der Jahresrechnung.

6. Wahlprüfungsausschuss

6.1 Aufgaben

- 6.1.1 Vorbereitung der Beschlüsse für etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl.

7. Bürgermeister

7.1 Aufgaben bzw. Entscheidungsbefugnisse

Der Bürgermeister wird ermächtigt:

- 7.1.1 Geldforderungen bis zu 2.500 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder unter dem Vorbehalt einer späteren Geltendmachung niederzuschlagen.
- 7.1.2 Geldforderungen der Gemeinde bis zu 25.000 € bis zu 2 Jahre zu stunden.
- 7.1.3 Zur Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 15.000 €. Der Haupt- und Finanzausschuss ist über Beginn, Verlauf und Ende aller Rechtsstreitigkeiten unverzüglich zu unterrichten; alle Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und den allgemeinen Ordnungsgesetzen sind hiervon ausgenommen.
- 7.1.4 Zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 25.000 €, jedoch nur im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 7.1.5 Erwerb von Vermögensgegenständen im Wert bis zu 15.000 €, jedoch nur im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 7.1.6 Schulbuchbestellungen im Rahmen der Haushaltsansätze.
- 7.1.7 Entscheidungen über Abschluss von Vergleichen bis 15.000 €.

C. Schlussbestimmungen

1. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten alle Angelegenheiten, deren jeweiliger Wert 25.000 € nicht übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für wiederkehrende Angelegenheiten. Der Bürgermeister kann Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches einem Ausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
2. Der Rat kann durch Beschluss hiermit übertragene Zuständigkeiten für den Einzelfall zur Entscheidung zurückholen.
3. Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt am 24.11.2009 in Kraft.
4. Die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 10.09.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.